

Antrag der FDP-Fraktion

Die Maßnahme M7 „Parkraumbewirtschaftung ausbauen“ wird auf der Grundlage der folgenden Ausführungen neu gefasst:

Die Parkraumbewirtschaftung und eine eventuelle Finanzierung eines Nulltarifs werden entkoppelt. Die Erzielung von Einnahmen in zweistelliger Millionenhöhe kann kein Maßstab für die Festlegung der Modalitäten der Parkraumbewirtschaftung sein.

Die Grundsätze der Parkraumbewirtschaftung in den Quartieren und Ortschaften der Stadt bleiben insofern unverändert, als ein entsprechender Parkdruck Voraussetzung für die Einführung einer Parkraumbewirtschaftung ist. Die Finanzierung welcher Ziele auch immer kann allein keine Grundlage für eine Ausdehnung der Parkraumbewirtschaftung oder eine Erhöhung der Parkraumgebühren sein.

Auch die rechtlichen Grundlagen des Anwohnerparkens bleiben unverändert: Die Einrichtung des Anwohnerparkens stellt durch entsprechende Ausweise für Anwohner in Gebieten mit Parkraumbewirtschaftung sicher, dass diese zumindest in angemessener Entfernung zur Wohnung eine Parkmöglichkeit im Quartier finden. Die Höhe der für die Ausweise erhobenen Gebühr folgt dem Äquivalenzprinzip, muss also aus dem Aufwand ableitbar sein, der in der Verwaltung für diesen Zweck entsteht. Dies gilt selbstverständlich auch dann, wenn die konkrete Höhe der Gebühr aufgrund landesrechtlicher Ermächtigung von der Stadt selbst festgelegt werden darf.

Tübingen, 16.10.2020

Dietmar Schöning